

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 31 vom 16. Februar 2023**

BE Obergericht, 2023-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_31)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 31 du 16 février 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 31 del 16 febbraio 2023

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs etc. |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 30. Dezember 2022 nahm die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das vom Straf- und Zivilkläger B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) initiierte Strafverfahren gegen Oberrichter A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen «Amtsmissbrauchs, Begünstigung, Ignorieren von Akten und Manipulieren der Tatsachen, Verleumdung, seelischer Kränkung / vorsätzlicher einfacher Körperverletzung sowie Ehr- und Würdenverletzung durch gezielt parteiische und voreingenommene Verfahrenshandlung zum Leid von B.\_\_\_\_\_» (Anzeige des Beschwerdeführers vom 14. Januar 2022 S. 1) nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 14. Januar 2023 Beschwerde. Er stellte sinngemäss den Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen. Zudem ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

### **E. 2.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die als Laieneingabe knapp form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

### **E. 2.2**

Soweit der Beschwerdeführer Anzeige gegen den fallverantwortlichen Staatsanwalt einerseits und den leitenden Staatsanwalt andererseits wegen Amtsmissbrauchs, Betrugs, Verleumdung, einfacher Körperverletzung etc. erstatten will, ist hierauf nicht einzutreten. Die Entgegennahme und Behandlung von Strafanzeigen fällt nicht in die Zuständigkeit der

Beschwerdekammer (vgl. dazu letztmals die Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 296 vom 20. Juli 2022 E. 2.2 und BK 21 589 vom 6. Januar 2022).

Strafanzeigen sind bei den dafür zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Art. 12 Bst. a-c StPO) einzureichen (vgl. Art. 301 Abs. 1 StPO). Auf eine Weiterleitung der Anzeige an die zuständige Behörde (Art. 39 Abs. 1 StPO) ist mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens zu verzichten, zumal jegliche Anzeichen auf strafbares Verhalten der beiden Staatsanwälte fehlen und die Eingabe gemäss Adressierung u.a. auch an die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland gesandt worden ist.

### **E. 3**

Gleichermassen ist die Beschwerdekammer in Strafsachen auch nicht zur Beurteilung einer Dienstaufsichtsbeschwerde zuständig, zumal denn auch nicht ersichtlich ist, ob sich diese gegen den fallverantwortlichen Staatsanwalt, den leitenden Staatsanwalt und/oder den Beschuldigten richtet. Auf eine entsprechende Rückfrage und anschliessende Weiterleitung der Eingabe an die entsprechende Behörde kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens auch insoweit verzichtet werden. Einer der diversen Titel der Beschwerde lautet «Rechtsverweigerungsrüge». Es ist unklar, ob der Beschwerdeführer damit eine separate Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben oder ob er mit seinen Äusserungen wie «Die Verfügung vom 30.12.22 beinhaltet gezielte sachwidrige Fehlargumentationen bzw. gezielte Verleumdungen die in einer unrechtmässigen Rechtsverweigerung münden, welche die Artikel 1 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Schweizerischen Grundrechte verletzen» lediglich die Rechtswidrigkeit der erfolgten Nichtanhandnahme begründen will. Wäre die Eingabe als (formelle) Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegenzunehmen, würde sie den Begründungsanforderungen nicht genügen, nennt der Beschwerdeführer doch keine einzige Anzeige, welche von der Staatsanwaltschaft nicht behandelt worden ist. Pauschale Hinweise auf «Rechtsverweigerung» vermögen der Substantiierungspflicht nicht zu genügen. Weiter stellt die Tatsache, dass Anzeigen im Sinne von Art. 310 StPO nicht an die Hand genommen werden, keine formelle Rechtsverweigerung dar.

#### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt (BGE 137 IV 285 E. 2.3; OMLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_178/2017 / 6B\_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).

#### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahmeverfügung wie folgt: Die vorliegend zu beurteilende Anzeige hat weitschweifige und repetitive Ausführungen zum Inhalt, welche nur schwerlich erkennen lassen, welche Straftaten dem Beschuldigten konkret vorgeworfen werden. Soweit erkennbar, macht der Anzeigeersteller geltend, der Beschluss des Obergerichts des Kantons vom 15. Dezember 2021 (und darüber hinaus wohl weitere Verfügungen und Urteile der Berner Justiz) sei falsch bzw. handle es sich dabei um Rechtsverweigerung. Die Richter hätten willkürlich

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer kritisiert die Begründung der Staatsanwaltschaft und wirft ihr sowie der gesamten Berner Justiz zusammengefasst vor, die von ihm angezeigten Delikte zu vertuschen und zu verleugnen. Er fühlt sich offensichtlich nicht ernstgenommen und vertritt die Auffassung, dass sich die Behörden untereinander schützen und ihre (angeblichen) Verfehlungen («Behördendelikte») und klaren Fehlurteile gegenseitig genehmigten.

### **E. 3.4**

Dieser Auffassung des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Auch die Beschwerdekammer in Strafsachen vermag in den pauschalen Vorbringen des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Beschuldigten zu erkennen. Der Beschwerdeführer kritisiert nicht nur den Beschluss BK 21 507 vom 15. Dezember 2021, welcher unter der Leitung des Beschuldigten als Präsident i.V. ergangen ist, sondern allgemein die Justiz. Offensichtlich ist er mit den jeweiligen Entscheidungen, auch des Bundesgerichts, nicht einverstanden und verlangt eine Überprüfung derselben. Eine solche Überprüfung kann aber nicht mittels Anzeige oder in einem Beschwerdeverfahren erreicht werden; materielle oder prozessuale Rechtsfehler sind – wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht festgehalten wurde – im gesetzlich vorgesehenen einzelnen Rechtsmittelverfahren zu rügen. Gegen den Beschluss BK 21 507 hat der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht ist mit Urteil 6B\_50/2022 vom

### **E. 4**

und parteiisch geurteilt, insbesondere um die Vielzahl an (angeblichen) Behördendelikten zu vertuschen. Repetitiv bringt der Anzeiger in abstrakter Art und Weise vor, der Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern sei rechtswidrig, fehlerhaft, unlogisch und aktenwidrig. Dieser würde gegen Menschenrechte verstossen und/oder die Richter hätten den angeblich erwiesenen Sachverhalt absichtlich verschwiegen, um die angeblich rechtswidrigen Entscheide anderer Behörden zu schützen. Näher werden diese Behauptungen in der Strafanzeige allerdings nicht begründet. Auch wird in der Anzeige nicht dargelegt, inwiefern konkret Straftatbestände erfüllt sein sollten. Insgesamt ist nicht erkennbar, welches strafrechtlich relevante Verhalten Oberrichter A.\_\_\_\_\_ konkret vorgeworfen wird. Inwiefern sich Oberrichter A.\_\_\_\_\_ durch den Erlass des Beschlusses vom 15. Dezember 2021 strafbar gemacht haben sollte, geht aus der Strafanzeige vom 14. Januar 2022 nicht hervor. Allein der Umstand, dass eine Behörde anders als erhofft entscheidet oder sich im Verfahren anders als erhofft verhält, stellt keinen Amtsmissbrauch und auch keine anderes strafbares Verhalten dar. Materielle oder prozessuale Rechtsfehler sind im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zu rügen - solche Fehler erfüllen, wenn nicht weitere Umstände hinzutreten, einen Straftatbestand

nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_811/2010 vom 23. August 2012, E. 4.4.1). Im vorliegenden Verfahren liegen keine Hinweise auf ein strafbares Verhalten von Obergericht A. \_\_\_\_\_ vor.

#### **E. 7**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.